

**Preisblatt für die  
Nutzung des 110-kV-/16,7-Hz-Bahnstromverteilungsnetzes  
(Bahnstromnetz)  
Preisstand: 1. Januar 2012**

Alle nachfolgend aufgeführten Preise verstehen sich zzgl. der Umsatzsteuer (zzt. 19 %).

### 1. Netzentgelte

| Preisjahr 2012                                | Jahresleistungspreissystem |                           |              |
|---|----------------------------|---------------------------|--------------|
|   | < 2.500 Benutzungsstunden  | > 2.500 Benutzungsstunden |              |
|   | Arbeitspreis               | Leistungspreis            | Arbeitspreis |
| Entnahme aus der Mittelspannung (Oberleitung) | 4,98 ct/kWh                | 87,35 €/kWa               | 1,48 ct/kWh  |

|   | Monatsleistungspreissystem |              |
|---|----------------------------|--------------|
|   | Leistungspreis             | Arbeitspreis |
| Entnahme aus der Mittelspannung (Oberleitung) | 14,56 €/kW * Monat         | 1,48 ct/kWh  |

Für die Nutzung des Bahnstromnetzes der DB Energie GmbH und der vorgelagerten Netzbereiche gelten die vorstehenden Preise. Im Entgelt nach EnWG bzw. StromNEV sind die Kosten für die Nutzung der Infrastruktur des Bahnstromnetzes einschließlich der vorgelagerten Übertragungs- und Verteilungsnetze Dritter, die Kosten für die Systemdienstleistungen und die Kosten für die Deckung der elektrischen Verluste enthalten. Die Preise verstehen sich zzgl. der Aufschläge für Konzessionsabgaben, KWK-Gesetz und der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV.

### 2. Aufschläge aus Konzessionsabgaben, KWK-Gesetz sowie § 19 Abs. 2 StromNEV

|                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| Aufschlag aus Konzessionsabgaben   | 0,0307 ct/kWh |
| Aufschlag KWK-Gesetz               | 0,0073 ct/kWh |
| Aufschlag aus § 19 Abs. 2 StromNEV | 0,0077 ct/kWh |

Zusätzlich zu den Preisen in Ziffer 1 erhebt DB Energie die vorstehend aufgeführten Aufschläge aus Konzessionsabgaben, KWK-Gesetz sowie § 19 Abs. 2 StromNEV, die aus der Nutzung vorgelagerter, öffentlicher 50-Hz-Netzebenen entstehen. Die Aufschläge werden ebenso wie die Netzentgelte auf die Energieentnahme vor Rückspeisung bezogen.

### 3. Entgelt für Messung

|                     |  |
|---------------------|--|
| Entgelt für Messung | 331,52 Euro pro Zählpunkt und Jahr,<br>entsprechend 27,63 Euro pro Zählpunkt und Monat |
|---------------------|--|

Das Entgelt für Messung beinhaltet die tägliche Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.

### 4. Entgelt für Abrechnung

|                        |  |
|------------------------|--|
| Entgelt für Abrechnung | 276,27 Euro pro Zählpunkt und Jahr,<br>entsprechend 23,02 Euro pro Zählpunkt und Monat |
|------------------------|--|

Das Entgelt für Abrechnung beinhaltet die monatliche Abrechnung der Netznutzung.

## 5. Vergütung für Rückspeisung gemäß § 18 StromNEV

|   |             |
|---|-------------|
| <b>Vergütung für dezentrale Einspeisung nach § 18 StromNEV aus Rückspeisung im verstetigten Verfahren</b> | 2,48 ct/kWh |
|---|-------------|

Kunden, die den bei der elektrischen Bremsung des Triebfahrzeugs entstehenden Strom in die Oberleitung einspeisen (sog. Rückspeisung), erhalten eine Vergütung für die dadurch vermiedene Nutzung vorgelagerter Netzebenen. Die Kunden können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem verstetigten Verfahren wählen. Für Berechnung auf Basis der tatsächlichen Vermeidungsleistung sind die Entgelte nach Ziffer 1 maßgeblich.

Voraussetzung für die Vergütungszahlung ist, dass die Triebfahrzeuge des Kunden mit Lastprofilzählern, die den vertraglichen Regelungen entsprechen, ausgerüstet sind und die Rückspeisung darüber gemessen wird.

## 6. Ausgleichsenergie

Im 16,7-Hz-Bahnstromnetz wird die Netzfrequenz unabhängig von der Frequenz der öffentlichen Netze geregelt. Zusätzlich zur Netznutzung können daher Kosten für Ausgleichsenergie entstehen. Die entsprechenden vertraglichen Regelungen werden separat getroffen.